

Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds „Ökumenische Arbeit in der EKM“



Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt hat am 19.03.2018 auf der Grundlage von § 3 Nummer 6 der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 30. Januar 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Zuwendungszweck

Mit der Kollekte „Ökumenische Arbeit in der EKM“ soll der Förderung der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen vor Ort und im weltweiten Horizont und dem Bemühen um eine Stärkung der ökumenischen Bewegung konkret Ausdruck verliehen werden.

Aus Mitteln der Kollekte „Ökumenische Arbeit in der EKM“ werden Projekte und Maßnahme aller Ebenen der Landeskirche unterstützt, die der Förderung der ökumenischen Gemeinschaft, dem ökumenischen Dialog und dem ökumenischen Lernen dienen. Insbesondere den Kirchengemeinden der EKM soll eine breite Unterstützung bei ihren ökumenischen Aktivitäten ermöglicht werden. Ebenso sollen Zuschüsse für Hilfsaktionen, wie auch die Unterstützung kleinerer ökumenischer Gruppen und Vereinigungen möglich sein.

Die Fördermittel werden aus dem Kollektenaufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bereitgestellt.

II. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungen werden insbesondere für folgende Vorhaben und Projekte gewährt.
 1. die Teilnahme an ökumenischen Begegnungs-, Lern- und Studienreisen,
 2. die Teilnahme an internationalen ökumenischen Seminaren,
 3. Unterstützung der Arbeit kleinerer ökumenischer Gruppen und Vereinigungen sowie ökumenischer Projekte,
 4. die Organisation und Durchführung ökumenischer Begegnungen innerhalb der EKM wie auch weltweit.
- (2) Die Teilnahme an Versammlungen nationaler und internationaler ökumenischer Organisationen sowie an ökumenischen Konferenzen und Seminaren, zu denen die EKM um Entsendung von Teilnehmenden gebeten wird, ist ebenfalls Gegenstand der Förderung.
- (3) Nicht förderfähig sind:
 1. regelmäßige institutionelle Förderungen (zum Beispiel Haushaltszuschüsse, laufende Personalkosten, Mieten oder regelmäßig erscheinende Publikationen),
 2. Projekte, die zum Zeitpunkt der Vergabesitzung schon begonnen oder stattgefunden haben.

III. Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung sind an das Referat für Ökumene im Landeskirchenamt der EKM zu richten.
- (2) Die Antragstellung erfolgt schriftlich. Ergänzungen sind formlos möglich.
- (3) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und

Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht mit aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.

(4) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes enthalten und soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf enthalten.

(5) Finanzielle Unterstützungen können nur als Zuschuss gewährt werden.

IV. Bewilligungsverfahren

(1) Zuständig für die Entscheidung über die Förderung ist die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt. Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt überträgt die Entscheidungen an das Forum Konfessionen der Arbeitsgemeinschaft Konfessionen – Religionen – Weltanschauungen.

(2) Die Entscheidung über Delegationen zur Teilnahme an Versammlungen nationaler und internationaler ökumenischer Organisationen sowie an ökumenischen Konferenzen und Seminaren, zu denen die EKM um Entsendung von Teilnehmenden gebeten wird, trifft das Kollegium des Landeskirchenamtes der EKM. Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist zu berichten.

(2) Über eine Förderung bis zu einer Summe von maximal 800 Euro kann die Referentin bzw. der Referent für Ökumene gemeinsam mit Dezernatsleitung ohne vorherige Abstimmung mit dem Forum Konfessionen bis zu einer Höhe von maximal 50% der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel anweisen.

(3) Gegen das begründete Votum des zuständigen Referenten bzw. der zuständigen Referentin können Mittel nicht vergeben werden. Konflikte bezüglich der Vergabe von Finanzmitteln sollen der Geschäftsführung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt angezeigt werden. Diese kann die Auszahlung der Mittel stoppen und die Entscheidung zur Vergabe der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt vorlegen.

(4) Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist einmal im Jahr über die vergebenen Mittel und die durchgeführten Reisen und Begegnungen zu berichten. Dabei sind Trends und Perspektiven aufzuzeigen.

(5) Über die Entscheidung ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen.

V. Mittelbereitstellung und Abrechnung

(1) Ein Anspruch des Antragsstellers/ der Antragstellerin auf Förderung besteht nicht.

(2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor dem eigentlichen Mitteleinsatz dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Werden die Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung abgerufen, erlischt die Bewilligung.

(3) Die sachgerechte Verwendung ist durch den Antragsteller regelmäßig innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der geförderten Maßnahme nachzuweisen. Die Prüfung der sachgerechten Mittelverwendung erfolgt durch die nach § 4 Absatz 1 und 2 zuständigen Stellen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.

(4) Nicht sachgerecht verwendete oder nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.